

Revision Geschäftsreglement des Grossen Rates (GrGR) Vernehmlassungsentwurf

Version: 16. September 2025

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	I.
	Änderung Geschäftsreglement des Grossen Rates (GrGR) vom 21. November 1994:
<p>Art. 1 Sachliche Geltung</p> <p>¹ Das Geschäftsreglement regelt die Arbeitsweise, die Organisation und die Befugnisse des Grossen Rates.</p> <p>² Für Verfahren, in denen der Grosse Rat Verfügungen erlässt oder Rechtsmittelentscheide fällt, gelten die Vorgaben für das Verwaltungsverfahren.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 2 Parlamentarische Immunität</p> <p>¹ Die parlamentarische Immunität richtet sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO).</p>	<p>Art. 2 <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 4 Büro des Grossen Rates</p> <p>¹ Das Büro des Grossen Rates besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei Stimmzählern.</p> <p>² Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.</p> <p>³ Dem Büro obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) die Regelung der Vertretung des Grossen Rates nach aussen,</p> <p>b) die Akkreditierung der Medienberichterstatern,</p>	<p>³ Dem Büro obliegen mit Bezug auf den Grossen Rat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) die Festlegung der Vertretung im Rahmen der Gesetzgebung,</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>c) die Führung der Geschäftskontrolle, d) die Budgetplanung und -verwaltung, e) die Prüfung von Beschwerden und Eingaben an den Grossen Rat.</p>	
<p>Art. 6 Erste Sitzung der Amtsperiode</p> <p>¹ Die Ständekommission beruft zur ersten Sitzung einer neuen Amtsperiode ein.</p> <p>² Bis zur Wahl des Präsidenten wird die Sitzung vom ältesten anwesenden Mitglied des Grossen Rates geleitet. Der Präsident nimmt anschliessend die Wahl der weiteren Mitglieder des Büros vor.</p>	<p>Art. 6 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 7 Erste Sitzung des Amtsjahres</p> <p>¹ Zur ersten Sitzung eines neuen Amtsjahres wird der Grosse Rat durch das Büro eingeladen.</p> <p>² Die Sitzung wird bis zur Wahl des Präsidenten durch den abtretenden Präsidenten geleitet.</p>	<p>Art. 7 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 9 Sitzungsmodalitäten</p> <p>¹ Einberufung, Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Grossen Rates richten sich nach Art. 23 und Art. 24 KV.</p> <p>² Die Termine werden nach Rücksprache mit der Ständekommission durch das Büro festgelegt.</p>	<p>¹ Einberufung Zeitpunkt und Ort der Sitzungen des Grossen Rates richten sich nach Art. 8 ff. des Gesetzes über den Grossen Rat (GGR) vom</p> <p>³ Die Sitzungen finden im Ratssaal statt. Der Grosse Rat kann ausnahmsweise andere Örtlichkeiten für die Durchführung bestimmen.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>Art. 10 Geschäftsordnung</p> <p>¹ Die Geschäftsordnung wird vom Büro auf Vorschlag der Standeskommission festgelegt und veröffentlicht.</p>	<p>¹ Die Geschäftsordnungen für die Sitzungen des Grossen Rates werden vom Büro festgelegt.</p> <p>² Die Geschäftsordnung wird zusammen mit der Einladung zur Sitzung auf der Homepage des Kantons öffentlich zur Verfügung gestellt.</p>
<p>Art. 12 Abmeldungen</p> <p>¹ Die Mitglieder des Grossen Rates haben sich im Falle von Verhinderungen beim Präsidenten abzumelden.</p>	<p>¹ Im Verhinderungsfall melden sich die Mitglieder des Grossen Rates und der Standeskommission beim Präsidenten ab.</p>
<p>Art. 13 Teilnahme der Standeskommission</p> <p>¹ Die Mitglieder der Standeskommission nehmen an den Sitzungen des Grossen Rates mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p>	<p>¹ Die Mitglieder der Standeskommission nehmen an den Sitzungen des Grossen Rates teil.</p>
<p>Art. 15 Kleidung</p> <p>¹ Die Mitglieder des Rates haben in schicklicher Kleidung zu erscheinen.</p>	<p>¹ Die Mitglieder des Grossen Rates und der Standeskommission haben in schicklicher Kleidung zu erscheinen.</p> <p>² Medienleute und Besuchende erscheinen in angemessener Kleidung und verhalten sich so, dass sie den Ratsbetrieb nicht stören.</p>
<p>Art. 17 Öffentlichkeit</p> <p>¹ Die Beratung über den Ausschluss der Öffentlichkeit geschieht geheim.</p>	<p>Art. 17 Aufgehoben.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>Art. 18 Eintreten</p> <p>¹ Zu Beginn der Beratung findet in der Regel eine Eintretensdebatte statt, in welcher der Reihe nach der Präsident der zuständigen Kommission, die übrigen Mitglieder der Kommission, die Mitglieder des Rates, der zuständige Departementsvorsteher und die übrigen Mitglieder der Standeskommission das Wort erhalten.</p> <p>² Geschäfte, die nicht in einer Kommission vorberaten oder vorbereitet wurden, und von der Standeskommission überwiesene Berichte werden vom zuständigen Departementsvorsteher erläutert. Hierauf erhalten die übrigen Mitglieder der Standeskommission, danach der Präsident der zuständigen Kommission, die übrigen Mitglieder der Kommission und die übrigen Mitglieder des Rates das Wort.</p> <p>³ Eintreten ist obligatorisch bei Initiativen, beim Budget, bei der Staatsrechnung, bei Berichten und bei der Festsetzung der Landsgemeindeordnung.</p>	<p>¹ Zu Beginn der Beratung findet in der Regel eine Eintretensdebatte statt, in welcher der Reihe nach der Präsident der zuständigen Kommission, die übrigen Mitglieder der Kommission, die Mitglieder des Grossen Rates, der zuständige Departementsvorsteher und die übrigen Mitglieder der Standeskommission das Wort erhalten.</p> <p>² Geschäfte, die nicht in einer Kommission vorberaten oder vorbereitet wurden, und von der Standeskommission überwiesene Berichte werden vom zuständigen Departementsvorsteher erläutert. Hierauf erhalten die übrigen Mitglieder der Standeskommission, danach der Präsident der zuständigen Kommission, die übrigen Mitglieder der Kommission und die übrigen Mitglieder des Grossen Rates das Wort.</p> <p>³ Eintreten ist in folgenden Fällen obligatorisch:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Initiativen,b) Aufträge der Landsgemeinde und des Grossen Rates,c) Budget und Staatsrechnung,d) Berichte unde) Festlegung der Landsgemeindeordnung.
<p>Art. 21 Rückkommen</p> <p>¹ Bis zur GesamtAbstimmung über eine Vorlage kann verlangt werden, dass auf einen bereits bereinigten Verhandlungspunkt der Vorlage zurückzukommen sei.</p> <p>² Über einen Rückkommensantrag nach der GesamtAbstimmung entscheidet der Grosse Rat nach kurzer Begründung des Antragstellers. Für einen solchen Rückkommensbeschluss ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.</p>	<p>² Über einen Rückkommensantrag nach der GesamtAbstimmung entscheidet der Grosse Rat nach kurzer Begründung des Antragstellers. Für einen solchen Rückkommensbeschluss ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>Art. 22 Zweite Lesung</p> <p>¹ Schreibt die Verfassung keine zweite Lesung vor, ist der Grosse Rat frei, ob er ein Geschäft einer oder mehreren Lesungen unterzieht.</p>	<p>Art. 22 Lesungen</p> <p>¹ Unter Vorbehalt der Vorgabe, dass für Landsgemeindengeschäfte in der Regel zwei Lesungen durchzuführen sind, ist der Grosse Rat frei, ob er ein Geschäft einer oder mehreren Lesungen unterzieht.</p>
<p>Art. 24 Aufträge</p> <p>¹ Jedes Mitglied des Grossen Rates und seine Kommissionen haben das Recht, die Standeskommission zu beauftragen, einen Entwurf für eine Abänderung oder Ergänzung der Kantonsverfassung, für den Erlass, die Abänderung oder Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen oder Grossratsbeschlüssen vorzulegen oder eine bestimmte Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.</p> <p>² Verweigert die Standeskommission die Annahme des Auftrages, kann sie durch Ratsbeschluss dazu verpflichtet werden.</p> <p>³ Über Gegenstände, die in der Kompetenz von grossrätlichen Kommissionen oder des Büros liegen, können diesen im gleichen Verfahren Aufträge erteilt werden.</p>	<p>¹ Jedes Mitglied des Grossen Rates und seine Kommissionen haben das Recht, die Standeskommission zu beauftragen, einen Entwurf für eine Abänderung der Kantonsverfassung, für den Erlass, die Abänderung oder Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen oder Grossratsbeschlüssen vorzulegen oder eine bestimmte Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.</p>
<p>Art. 28 Mehrheit</p> <p>¹ Soweit die Verfassung oder dieses Reglement nichts anderes vorschreiben, ist ein Antrag, ein Auftrag oder eine Vorlage angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden dafür ist.</p> <p>² Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr, soweit der Rat nicht geheime Abstimmung beschliesst.</p> <p>³ Bei offensichtlichem Mehr kann der Präsident auf die Auszählung der Stimmen verzichten, es sei denn, ein Ratsmitglied verlange die Auszählung oder das Resultat werde für das Landsgemeindemandat benötigt.</p> <p>⁴ Bei Stimmengleichheit nach zweimaliger Abstimmung gibt der Präsident den Stichentscheid, der nicht zu begründen ist.</p>	<p>¹ Soweit die Gesetzgebung nichts anderes vorschreibt, ist ein Antrag, ein Auftrag oder eine Vorlage angenommen, wenn die Mehrheit der Stimmenden dafür ist.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
5 ...	
<p>Art. 31 Staatwirtschaftliche Kommission</p> <p>¹ Der Grosse Rat wählt aus seiner Mitte für jeweils ein Jahr die Staatwirtschaftliche Kommission mit einem Präsidenten und sieben Mitgliedern.</p> <p>a) ...</p> <p>b) ...</p> <p>² Die Kommission prüft die Geschäfts- und Rechnungsführung der kantonalen Verwaltung. Nicht geprüft werden die Kantonalbank und die Ausgleichskasse.</p> <p>³ Die Einzelheiten zu den Aufgaben und Kompetenzen der Staatwirtschaftlichen Kommission werden auf dem Verordnungsweg geregelt.</p>	<p>² Aufgehoben.</p>
<p>Art. 32 Vorberatende Kommissionen</p> <p>¹ Der Grosse Rat wählt aus seiner Mitte für jeweils ein Jahr als ständige vorberatende Kommissionen mit je höchstens acht Mitgliedern:</p> <p>a) Kommission für Wirtschaft (WiKo) für Geschäfte des Finanzdepartementes, des Volkswirtschaftsdepartementes sowie des Land- und Forstwirtschaftsdepartementes;</p> <p>b) Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung (SoKo) für Geschäfte des Erziehungsdepartementes sowie des Gesundheits- und Sozialdepartementes;</p> <p>c) Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt (BauKo) für Geschäfte des Bau- und Umweltdepartementes;</p> <p>d) Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo) für Geschäfte des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes.</p>	<p>d) Kommission für Recht und Sicherheit (ReKo) für Geschäfte des Justiz-, Polizei- und Militärdepartementes sowie der Ratskanzlei.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
<p>² Der Grosse Rat und bei Dringlichkeit auch das Büro können in Einzelfällen ad hoc vorberatende Kommissionen einsetzen.</p> <p>3 ...</p> <p>4 ...</p> <p>5 ...</p> <p>6 ...</p> <p>7 ...</p>	
	9a. Virtuelle Sitzungen und Zirkularbeschlüsse
	Art. 34d Möglichkeiten Grosser Rat <p>¹ Das Büro kann die elektronische Durchführung von Sitzungen des Grossen Rates beschliessen, wenn eine physische Sitzung nicht stattfinden kann.</p> <p>² An elektronischen Sitzungen dürfen nur dringliche Geschäfte behandelt werden.</p> <p>³ Die elektronischen Sitzungen sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen über öffentliche Geschäfte werden umgehend veröffentlicht.</p>
	Art. 34e Möglichkeiten Kommissionen <p>¹ Die grossrätlichen Kommissionen können für sich unter den gleichen Voraussetzungen wie der Grosse Rat elektronische Sitzungen beschliessen.</p> <p>² Der Öffentlichkeit werden keine Aufzeichnungen zur Verfügung gestellt.</p> <p>³ Bei Dringlichkeit oder wenn bei einfachen Geschäften kein Diskussionsbedarf besteht, können Beschlüsse in einem elektronischen Zirkularverfahren gefasst werden, wenn alle mit diesem Vorgehen einverstanden sind.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Dieser Beschluss tritt am in Kraft.

VERNEHMLAS